

Beschäftigungsbedingungen der Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Gerichts für Ruanda⁴⁹ im Hinblick auf die Einrichtung einer Kapitalleistung für Hinterbliebene der Richter;

8. *billigt außerdem* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die in Ziffer 77 seines Berichts⁴⁵ enthalten sind;

9. *beschließt*, vorläufig und vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung für das Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für das Jahr 2000 einen Betrag von insgesamt 106.149.400 US-Dollar brutto (95.942.600 Dollar netto) zu veranschlagen;

10. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der für das Jahr 2000 für das Sonderkonto veranschlagten Haushaltsmittel der Betrag von 2.740.700 Dollar brutto (2.578.100 Dollar netto), das heißt die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel für das Jahr 1998, die geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 8.200.000 Dollar brutto und netto aus der Mittelbewilligung für das Jahr 1999 und die geschätzten Einnahmen von 5.200 Dollar für das Jahr 2000, zu berücksichtigen ist, und dass dieser Betrag, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, vom Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel in Abzug zu bringen ist;

11. *beschließt ferner*, den Betrag von 47.601.750 Dollar brutto (42.582.250 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 zu veranlagern;

12. *beschließt*, den Betrag von 47.601.750 Dollar brutto (42.582.250 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2000 zu veranlagern;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.039.000 Dollar, die für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien für das Jahr 2000 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 11 und 12 anzurechnen ist;

14. *begrüßt* die Beiträge, die zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien bereits an den Freiwilligen Fonds entrichtet wurden, und bittet die Mitgliedstaaten und andere interessierte Parteien, weitere freiwillige Beiträge für das Gericht zu entrichten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

| | <i>Brutto</i> | <i>Netto</i> |
|--|-----------------------|--------------|
| | <i>(in US-Dollar)</i> | |
| Mittelbewilligung für das Jahr 2000 | 106.149.400 | 95.942.600 |
| abzüglich: | | |
| Geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für das Jahr 1999 | (8.200.000) | (8.200.000) |
| Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für das Jahr 1998 | (2.740.700) | (2.578.100) |
| Geschätzte Einnahmen für das Jahr 2000 | (5.200) | - |
| Restlicher für das Jahr 2000 zu veranlagender Betrag | 95.203.500 | 85.164.500 |
| einschließlich: | 95.203.500 | 85.164.500 |
| Nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten | 47.601.750 | 42.582.250 |
| Nach der Beitragstabelle für den Friedenssicherungshaushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten | 47.601.750 | 42.582.250 |

RESOLUTION 54/240

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/679)

54/240. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁵⁰, und des

⁴⁹ A/C.5/54/30.

⁵⁰ A/54/521.

entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 53/213 vom 18. Dezember 1998,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans durch das Internationale Gericht für Ruanda für das Jahr 1998⁵² und die Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses dazu⁵³,

1. *bedauert zutiefst*, dass der Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁵⁰, verspätet vorgelegt wurde und dass der Generalversammlung der Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe über die wirksame Tätigkeit und Arbeitsweise dieses Gerichts und des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, entgegen dem in ihrer Resolution 53/213 enthaltenen Ersuchen nicht vorgelegt wurde;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Generalversammlung wegen der verspäteten Vorlage des Berichts über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda nicht genügend Zeit hatte, diesen ordnungsgemäß zu behandeln;

3. *ersucht* darum, dass künftige Berichte über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda bis zum 1. Oktober des Jahres vorgelegt werden, in dem sie behandelt werden sollen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang den Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen herauszugeben;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von dem Internationalen Gericht für Ruanda Stellungnahmen und Feststellungen zu dem Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe einzuholen und sie der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Arbeitsauslastungsindikatoren weiter zu verbessern und sie so weit wie möglich als Grundlage zu nehmen, um die in den Haushaltsvoranschlägen angesetzten Ressourcen zu rechtfertigen;

7. *billigt* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses⁵⁴ betreffend die Mitteilung des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen der Richter des Internationalen Gerichts für Ruanda und des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien⁵⁵ im Hinblick auf die Einrichtung einer Kapitalleistung für Hinterbliebene der Richter;

8. *billigt außerdem* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die in Ziffer 71 seines Berichts⁵⁶ enthalten sind;

9. *beschließt*, vorläufig und vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung für das Sonderkonto für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für das Jahr 2000 einen Betrag von insgesamt 86.154.900 US-Dollar brutto (78.170.200 Dollar netto) zu veranschlagen;

10. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der für das Jahr 2000 für das Sonderkonto veranschlagten Haushaltsmittel der Betrag von 2 Millionen Dollar brutto (1.816.000 Dollar netto), das heißt die geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel mit Stand von Ende 1999 nach Verrechnung der mit Stand von Ende 1998 für den Zeitraum 1998-1999 ausgewiesenen Ausgabenüberschreitung, zu berücksichtigen ist und dass dieser Betrag, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, vom Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel in Abzug zu bringen ist;

11. *beschließt ferner*, den Betrag von 42.077.450 Dollar brutto (38.177.100 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 zu veranlagern;

12. *beschließt*, den Betrag von 42.077.450 Dollar brutto (38.177.100 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2000 zu veranlagern;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.800.700 Dollar, die für das Internationale Gericht für Ruanda für das Jahr 2000 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 11 und 12 anzurechnen ist;

14. *begrüßt* die Beiträge, die zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts für Ruanda bereits an den Freiwilligen Fonds entrichtet wurden, und bittet die Mitglied-

⁵¹ A/54/646 und Add.1.

⁵² A/54/496 und Korr.1.

⁵³ Siehe A/54/646.

⁵⁴ A/54/646, Ziffer 75.

⁵⁵ A/C.5/54/30.

⁵⁶ A/54/646.

staaten und andere interessierte Parteien, weitere freiwillige Beiträge für das Gericht zu entrichten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieses Tagesordnungspunkts während ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

| | <i>Brutto</i> | <i>Netto</i> |
|--|-----------------------|--------------|
| | <i>(in US-Dollar)</i> | |
| Mittelbewilligung für das Jahr 2000 | 86.154.900 | 78.170.200 |
| abzüglich: | | |
| Geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel mit Stand von Ende 1999 nach Verrechnung der mit Stand von Ende 1998 ausgewiesenen Ausgabenüberschreitung | (2.000.000) | (1.816.000) |
| Restlicher für das Jahr 2000 zu veranlagender Betrag | 84.154.900 | 76.354.200 |
| einschließlich: | | |
| Nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten | 42.077.450 | 38.177.100 |
| Nach der Beitragstabelle für den Friedenssicherungshaushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten | 42.077.450 | 38.177.100 |

RESOLUTION 54/241

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/686)

54/241. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone⁵⁷ und der entsprechenden Berichte des Beraten Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁸,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 1181 (1998) vom 13. Juli 1998, mit der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone eingerichtet hat, 1260 (1999) vom 20. August 1999, mit der der Rat die vorläufige Erweiterung der Beobachtermission genehmigt hat, und 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten eingerichtet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind, sowie sich dessen bewusst, dass die Kosten der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen ebenfalls von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluss betreffend die Beobachtermission und sich dessen bewusst, dass zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass für die Beobachtermission und die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone freiwillige Beiträge entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 30. November 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 1,2 Millionen US-Dollar, was 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 37 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

⁵⁷ A/53/454/Add.1, A/54/455 und A/54/633.

⁵⁸ A/54/490 und A/54/647.